

Az.: 3 B 54/17
6 L 893/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrechts; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 20. November 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Februar 2017 - 6 L 893/16 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die im Bescheid des Antragsgegners vom 5. September 2016 in dessen Nr. 1 getroffene - und in Nr. 2 für sofort vollziehbar erklärte - Feststellung des Verlusts seines Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die für sofort vollziehbar erklärte Feststellung seines Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 6 FreizügG/EU anzuordnen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Verlusts des Rechts der Familienangehörigen freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU vorlägen. Es bestünden nicht nur unerhebliche Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller seit längerem eine terroristische oder den Terrorismus unterstützende Vereinigung unterstütze, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet habe und dies auch in Zukunft weiter tun werde. Der Antragsteller habe ausweislich des auf einem umfassenden Geständnis basierenden Urteils des Landgerichts Dresden vom 30. Januar 2007 zumindest in der

Zeit vom 7. Dezember 2002 bis zum 30. Januar 2007 Aufgaben im Führungskader der PKK im Bereich Chemnitz/Zwickau wahrgenommen, um die PKK zu unterstützen. Ausweislich der abschließenden Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz vom 5. Oktober 2015 zum Gefährdungspotential des Antragstellers bestehe die Erkenntnis, dass dieser nach wie vor als Verantwortlicher der PKK im Bereich Chemnitz/Zwickau fungiere. Neben dieser eindeutigen Erkenntnismitteilung stände eine Vielzahl von Umständen fest, die die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass der Antragsteller die PKK und damit den Terrorismus unterstütze. Dies folge aus seinen eigenen Angaben zu seiner politischen Haltung bei seiner Sicherheitsbefragung am 20. Juli 2015, zum anderen aus seiner Mitgliedschaft und der Übernahme von Vorstandsfunktionen in PKK-nahen Vereinen, seiner herausgehobenen Tätigkeit als Redner und Organisator von PKK-nahen Veranstaltungen und die über Jahre hinweg fortgesetzte Teilnahme an den unterschiedlichsten Aktionen und Veranstaltungen solcher Vereinigungen. So sei er 2009 und 2010 in den Vorstand der YEK-KOM gewählt worden und nach eigenen Angaben rund sechs Jahre Vorsitzender des Zwickauer kurdischen Vereins gewesen. Dass er die YEK-KOM sowie die NAV-DEM als ihre Nachfolgeorganisation die PKK unterstütze, sei obergerichtlich festgestellt worden. Bereits aufgrund seiner unbestrittenen Stellung als ehemaliges Vorstandsmitglied seien dem Antragsteller sämtliche Aktionen der YEK-KOM und der NAV-DEM in dieser Zeit zuzurechnen. Zweifelsfrei sei ihm zudem bewusst, dass seine Tätigkeit in den Kulturvereinen und das Sammeln von Spenden für diese der PKK zu Gute komme. Nach wie vor besuche der Antragsteller Veranstaltungen, die zentral von der YEK-KOM und der NAV-DEM organisiert würden. Es bestehe kein Zweifel daran, dass er sich den Zielen der PKK verpflichtet fühle. Bei seinem Vorbringen, er sei gegen Gewalt, handele es sich um eine Schutzbehauptung. Zudem habe er mit der Yeni Özgür Politika eine PKK-nahe Zeitung abonniert. Unter Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte für eine Gefahr für die öffentliche Ordnung erweise sich die Verlustfeststellung als verhältnismäßig. Angesichts des mit der Verlustfeststellung verbundenen relativ geringen Eingriffsgrads der Aufenthalts- und Meldepflicht und der als erheblich einzuschätzenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Abschiebung nicht in Rede stehe, wiege das Interesse an der Sicherung der öffentlichen Ordnung schwerer. Letztlich sei auch ein über das normale Vollzugsinteresse hinausgehendes Interesse am sofortigen Vollzug des Bescheids gegeben.

3 2. Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 6. März 2017 entgegen, es könne bei summarischer Prüfung nicht davon ausgegangen werden, dass der angegriffene Bescheid mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig sei. Insbesondere sei eine Eilbedürftigkeit bezüglich des sofortigen Vollzugs nicht ersichtlich. Wenn das Verwaltungsgericht annehme, die vom Antragsteller angeführten Feste seien in der Hauptsache Propagandaveranstaltungen, sei gänzlich undurchsichtig, woher es diese Überzeugung gewonnen habe. Die Veranstaltungen wie das Newroz und das kurdische Kulturfestival hätten üblicherweise Tausende von Teilnehmern und dienten ganz vorwiegend der Würdigung der kurdischen Kultur. Er habe nicht behauptet, nicht zu wissen, dass diese Großveranstaltungen von einigen auch zur Förderung der PKK genutzt würden. Er habe stattdessen vorgetragen, dass sich dies seinem Einfluss entziehe. Die von ihm in Bezug genommene Podiumsdiskussion zum Thema „Gerechtigkeit für Kurden“ im Februar 2010 habe unter Teilnahme von Vertretern verschiedener etablierter Parteien, wie der Linken und der CDU, stattgefunden. Dass er bis zum Jahr 2010 im Vorstand der YEK-KOM gewesen sei, könne die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr nicht rechtfertigen, weil er seit nunmehr sechs Jahren keine Funktion innerhalb des Vereins mehr innehabe. Zwar möge es im Normalfall zutreffen, dass eine unterbliebene Quellenangabe in einem Verfassungsschutzbericht keine durchgreifenden Bedenken gegen die mitgeteilte Erkenntnis begründe. Hier habe aber das Landesamt für Verfassungsschutz mit seiner ergänzenden Stellungnahme vom 13. April 2016 mitgeteilt, er sei auf einer Veranstaltung eines Vereins kurdischer Unternehmer in Europa von einem unbekanntem Dritten als „PKK-Verantwortlicher für Chemnitz“ bezeichnet worden. Die Bemerkung eines Unbekannten, die darüber hinaus aus unbekanntem Motiven geäußert worden sei, könne kaum als hinreichend für eine Verlustfeststellung angesehen werden. Der Grad des Eingriffs der mit der Verlustfeststellung einhergehenden Aufenthalts- und Meldepflicht sei für den Antragsteller nicht gering. Die Aufenthaltspflicht würde ihn seine Arbeit kosten. Er sei im Familienunternehmen seiner Frau angestellt, welches sich in Chemnitz befinde. Hierdurch sei auch seine Frau betroffen, die ihn ersetzen und auf sein Gehalt verzichten müsse. Die Annahme einer bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu befürchtenden massiven Unterstützung der PKK und deren terroristischer Handlungen durch ihn entspreche nicht der Bearbeitungszeit des ihn betreffenden Verwaltungsverfahrens.

4 3. Dieses Vorbringen rechtfertigt die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

5 Die Feststellung des Verlusts des Rechts des Antragstellers auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beruht auf § 6 FreizügG/EU. Gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU kann der Verlust des Freizügigkeitsrechts aus § 2 Abs. 1 FreizügG/ EU nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Art. 45 Abs. 3, Art. 52 Abs. 1 AEUV) festgestellt werden. Das Freizügigkeitsrecht des Antragstellers fußt auf § 3 Abs. 1 FreizügG/EU, da seine Ehefrau gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU aufgrund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit freizügigkeitsberechtigt ist. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU). Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtlichen Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 FreizügG/EU). Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (§ 6 Abs. 2 Satz 3 FreizügG/EU). Im Hinblick auf die Qualität der Gefährdung teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es nicht der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Polizeirechts bedarf, wonach der Eintritt eines Schadens sofort und nahezu mit Gewissheit zu erwarten ist. Vielmehr ist dieses Kriterium dahingehend auszulegen, dass eine hinreichende - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach dem Ausmaß des möglichen Schadens und ihrem Grad differenzierende - Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene künftig die öffentliche Ordnung beeinträchtigen werde, festzustellen ist. Dabei sind insbesondere etwaige strafrechtliche Verurteilungen heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. August 2004 - 1 C 30/02 -, juris Rn. 26 zu § 12 AufenthG/EWG; VGH BW, Urt. v. 4. November 2009 - 11 S 2472/08 -, juris Rn. 35 zu Art. 14 ARB 1/80).

6 Erforderlich sind hierzu eine Bewertung des persönlichen Verhaltens des Freizügigkeitsberechtigten und eine hierauf beruhende Gefährdungsprognose. Dabei ist es unzulässig, allein aufgrund eines früheren Verhaltens auf eine aktuelle

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu schließen. Es bedarf der Feststellung, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme besteht, der Betroffene werde künftig die öffentliche Ordnung beeinträchtigen (vgl. BVerwG a. a. O.).

7 Hiervon ausgehend sind die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers als offen anzusehen (a). Die hiernach gebotene Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus (b).

8 a. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme, der Antragsteller werde zukünftig die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, lässt sich im summarischen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - und insbesondere ohne Durchführung einer Beweisaufnahme - nach Überzeugung des Senats derzeit nicht feststellen:

9 Die letzte strafrechtliche Verurteilung des Antragstellers liegt fast elf Jahre zurück. Zuletzt wurde der Antragsteller durch Urteil des Landgerichts Dresden vom 30. Januar 2007 wegen Zuwiderhandlung gegen ein Betätigungsverbot zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Hierbei wurden Unterstützungsleistungen für die PKK zu Grunde gelegt, wobei die letzte berücksichtigte Tat auf den 14. Februar 2005 datiert. Ein späteres Ermittlungsverfahren wegen des gleichen Tatvorwurfs wurde von der Staatsanwaltschaft Dresden mit Verfügung vom 29. Januar 2013 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Spätere Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die vom Antragsgegner für seine Entscheidung herangezogene Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz vom 5. Oktober 2015 verweist auf Betätigungen des Antragstellers als Raumverantwortlicher für den Raum Zwickau-Chemnitz und nach dessen eigenen Aussagen für ganz Sachsen. Diese Aussage ist hingegen in dieser Einschätzung nicht untersetzt und lässt sich auch nicht auf die Einlassungen des Antragstellers in der mit ihm geführten Sicherheitsbefragung vom 20. Juli 2015 stützen. Soweit das Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 13. April 2016 vorträgt, der Antragsteller sei von einem Teilnehmer eines Treffens des kurdischen Arbeitgeberverbands „Association of Kurdish Employers in Europe e. V.“ am 25. November 2015 in Leipzig als „PKK-Verantwortlicher in Chemnitz“ bezeichnet worden, macht der Antragsteller zu Recht geltend, dass diese Mitteilung nicht durch nachvollziehbare

Tatsachen zu den Umständen und Hintergründen dieser Aussage untersetzt ist. Sie lässt sich deshalb nicht nachvollziehen. Dies wäre in einem Hauptsacheverfahren näher aufzuklären. Die im Weiteren angeführten Aktivitäten des Antragstellers für die Belange der Kurden lassen bei summarischer Prüfung weder eine strafrechtliche Relevanz, noch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung erkennen. Sie haben - soweit ersichtlich - in den letzten Jahren auch nicht zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller geführt. Eine Beteiligung des Antragstellers am politischen Meinungskampf stellt für sich genommen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

10 Diese Einschätzung steht in Einklang mit den Ausführungen des Senats in seinem Urteil vom 16. Oktober 2014 (- A 3 A 253/13 -, juris) zur der Frage, ob dem Antragsteller eine Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist. Hier kam der Senat zu der Einschätzung, dass in Anlehnung an den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Dresden vom 29. Januar 2013 keine schwerwiegenden Gründe für die Annahme einer nach 2005 fortgesetzten Tätigkeit für die PKK festgestellt werden könnten (a. a. O. Rn. 44). Allerdings war der Senat im Anschluss an die mündliche Verhandlung auch der Auffassung, dass sich der Antragsteller nicht zweifelsfrei und glaubhaft von der Ideologie der PKK gelöst habe. Seine Haltung zur PKK sei schwankend und lasse nicht auf eine eindeutige Abkehr schließen. Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Antragstellers sah der Senat als berechtigt an. Diese Zweifel bilden hingegen keine tragfähige Grundlage im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzunehmen, der Antragsteller beeinträchtigt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der Zukunft die öffentliche Ordnung.

11 b. Hiervon ausgehend überwiegt das private Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an einer sofort vollziehbaren Feststellung des Verlusts seines Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik. Eine - relevante - Gefahrenminimierung durch den angefochtenen Bescheid ist nicht ersichtlich. Der Aufenthalt des Antragstellers in der Bundesrepublik wird hierdurch nicht beendet. Aufgrund der Entscheidung des Senats vom 16. Oktober 2014 (a. a. O.) liegt in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Türkei vor. Konkret drohende Gefährdungen der öffentlichen Ordnung durch den Antragsteller sind nicht ersichtlich. Auch durch den angefochtenen Bescheid ist sein

Aufenthalt lediglich auf den Landkreis Zwickau beschränkt worden, in dem er nach Auffassung des Landesamts für Verfassungsschutz Verantwortlicher der PKK sein soll. Andererseits stellt dieser Umstand eine Beschränkung seiner Handlungsfreiheit und führt zu einer Gefährdung seines Arbeitsplatzes.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 ZPO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahrens beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp